Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

51	**Erläuterungen zu § 66 - Steuertarif**	3
51.1	Gewinnsteuersatz	3
51.2	Gewinnsteuer in besonderen Fällen	3
51.3	Einfache Steuer, Steuerfuss	3

51 Erläuterungen zu § 66 - Steuertarif

51.1 Gewinnsteuersatz

Der einfache Gewinnsteuersatz von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt 3,5 Prozent (§ 66 Abs 1 StG).

51.2 Gewinnsteuer in besonderen Fällen

Im Rahmen von unilateralen ausländischen Aussensteuerbestimmungen oder Sitzbeanspruchungen kann der Gewinnsteuersatz auf Antrag der Gesellschaft erhöht werden.

51.3 Einfache Steuer, Steuerfuss

Die Gewinnsteuer, die auf Grund der festgelegten Steuersätze berechnet wird, gilt als einfache Steuer und basiert auf einem Steuerfuss von 100 % (§ 2 Abs. 1 StG).